



Mietvertrag

für Hands-on-Dementia „Demenzparcours“ mit 13 Alltagsituationen

Zwischen dem

**Arbeitskreis Demenz Wetterau e.V. vertreten durch den Vorstand, Frankfurterstr. 11,
63674 Altenstadt**

- nachfolgend Vermieter -

und der

- nachfolgend Mieter -

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter folgende bewegliche Sache zur Nutzung entgeltlich auf eine bestimmte Zeit zu überlassen:

Hands-on-Dementia „Dementsparcours“ mit 13 Alltagsituationen

Vermietet werden nach diesem Vertrag Alltagssituationen nach Wahl

Zustand des Gegenstandes : **Neuwertig**

§ 2 Mietzeit

Die Mietzeit **beginnt am** **und endet am**
Die Vertragsparteien können die Mietzeit ausschließlich schriftlich verlängern oder verkürzen.
Dem Mieter obliegt es, den Demenzparcours ab Beginn der Mietzeit beim Vermieter in Empfang zu nehmen. Der Vermieter wird den Mieter angemessen in den Gebrauch der Mietsache einweisen.

Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den vereinbarten Mietzins auch über die Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugschäden, die dem Vermieter etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

§ 3 Zweck der Miete

Der Mieter benutzt die Mietsache ausschließlich zu folgendem Zweck:
Schulung und Präsentation für Schüler und Studenten, Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen und der Altenhilfe, Angehörige, Ehrenamtliche und alle, die sich für Menschen mit Demenz engagieren.

Die vermieteten Gegenstände dürfen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich vom Mieter für benannten Verwendungszweck genutzt werden.

Die Nutzung und Bedienung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die dem Vermieter aufgrund unsachgemäßen oder gesetzeswidrigen Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

§ 4 Mietpreis

Die bis zu 14-tägige Miete für den Hands-on-Dementia „Demenzparcours“ mit 13 Alltagssituationen beträgt 300 € (dreihundert Euro). Alternativ beträgt die bis zu 14-tägige Miete pro Alltagssituation 25 € (fünfundzwanzig Euro).

Die Gesamtmiete für die, in diesem Vertrag vereinbarte Mietzeit beträgt 300 € (dreihundert Euro) für den kompletten Parcours.

Die Miete wird einmalig entrichtet und ist im Voraus auf das Konto des Vermieters einzuzahlen

Kontoinhaber: Arbeitskreis Demenz Wetterau e.V.
IBAN: DE66 5066 1639 0003 5064 01
Kreditinstitut: VR Bank Main-Kinzig-Büdingen

und wird spätestens am Tag der Übergabe fällig.

§ 5 Untervermietung

Die Parteien vereinbaren, dass eine Untervermietung der Mietsache an Dritte nicht zulässig ist.

§ 6 Haftung und Dritte

Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt wurden. Die Mietsache darf außerdem nicht weiterveräußert oder verpfändet werden.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache unverzüglich beim Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichen Verschleiß beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen, Lehrlingen und sonstigen Beauftragten gleich. Dieser ist berechtigt, sich jeder Zeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand der Sache zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.

Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebs sicheren Zustand befindlichen Gegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person

unsachgemäß geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder von einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist (gilt nur bei Teilausleihe).

Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter ebensowenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von Ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten ist.

Der Vermieter haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder den Mangel der Mietsache entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden an Körper, Leben und Gesundheit des Mieters oder eines ihm nahestehenden Dritten.

§ 7 Rückgabe

Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietgegenstände an folgendem Ort dem Vermieter zu übergeben:

nach Vereinbarung mit dem Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied

§ 8 Übergabe

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm die vermieteten Sachen am-..... laut dem genannten Zustand übergeben worden sind. Während der Mietzeit auftretende Mängel der Mietsache dürfen nur durch den Vermieter oder eine von ihm bevollmächtigte Person behoben werden. Auftretende Mängel sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Den Transport übernimmt der Mieter eigenverantwortlich und auf eigene Kosten.

Büdingen, den

.....
Vermieter

.....
Mieter

Bestätigung Rückgabe:

.....
Vermieter

.....
Mieter